



Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Az. 700.11:5-20.11

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 13. November 2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. April 2010, zuletzt geändert am 22. November 2016, beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020	1,09 Euro
und ab dem 1. Januar 2021	1,11 Euro.

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen	20 %
b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	20 %
c) bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt	50 %

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020	0,26 Euro
und ab dem 1. Januar 2021	0,25 Euro

§ 2

§ 41a Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt bei Zählern, mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	1,06	1,27	1,90	3,11

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 41 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 41a Abs. 1 der Abwassersatzung vom 20. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wittnau, den 13. November 2018

(Siegel)

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.